

Bundesratsbeschluss

über

die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe

(Vom 20. Juli 1957)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 30. September 1954¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende Änderungen des im Anhang zum genannten Beschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziffer 6, Absatz 1

Der Mindeststundenlohn für die im Zeitlohn sowie im Stücklohn (Akkord) beschäftigten Gesellen beträgt einschliesslich Teuerungszulage

in städtischen Verhältnissen:

	Fr.
Geschäftsklasse 1 (Tarifklasse A)	2.65
Geschäftsklasse 2 (Tarifklasse B)	2.45

In Städten mit über 100 000 Einwohnern erhöhen sich die vorstehenden Mindestlohnsätze um 5 Rappen

in halbstädtischen Verhältnissen:

Tarifklasse B	2.45
-------------------------	------

in ländlichen Verhältnissen:

Tarifklasse C	2.25
-------------------------	------

¹⁾ BBl 1954, II, 545.

Ziffer 7

Jugendliche Gesellen erhalten nach abgelegter Lehrabschlussprüfung während höchstens eines halben Jahres in der Regel 80 Prozent und während eines weiteren halben Jahres 90 Prozent der ortsüblichen Löhne. In besonderen Fällen, wo eine berufliche Weiterbildung möglich ist, wird der Lohn durch Vereinbarung bestimmt.

Ziffer 9

Erhalten Gesellen oder Hilfskräfte Kost und Unterkunft im Haushalt des Arbeitgebers, so können ihnen dafür höchstens folgende Ansätze im Tag angerechnet werden:

	für Kost Fr.	für Unterkunft Fr.
Städtische Verhältnisse	5.70	1.50
Übrige Verhältnisse	5.20	1.20

Ziffer 12, Absatz 1

Der Arbeitnehmer hat pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien in folgendem Ausmass:

im 1. bis 5. Dienstjahr	6 Arbeitstage
im 6. bis 14. Dienstjahr	12 Arbeitstage
im 15. und in den folgenden Dienstjahren im gleichen Betrieb	15 Arbeitstage

Ziffer 16

¹ Während eines Kalenderjahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung von 6 auf einen Werktag fallenden Feiertagen gemäss folgenden Ansätzen:

	Fr.
Männliche verheiratete Arbeitnehmer	12.— pro Tag
Männliche ledige Arbeitnehmer	10.— pro Tag
Weibliche Arbeitnehmer	6.— pro Tag

² Die Feiertage werden vom Arbeitgeber unter Anhörung der Arbeitnehmer bestimmt.

Ziffer 18

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer in den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben muss einer Krankengeldversicherung angehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

² Die Krankengeldversicherung hat ein tägliches Krankengeld von 12 Franken und eine Genussrechtsdauer von 360 Tagen innerhalb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose von 1800 Tagen innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorzusehen, wobei die Karenzzeit nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern dürfen.

³ Für die Hälfte der Prämien der Krankengeldversicherung gemäss Absatz 2 hat der Arbeitgeber aufzukommen. Dadurch ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers abgelöst. Soweit der Arbeitnehmer infolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankengeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfalle Artikel 335 des Obligationenrechts.

III.

Dieser Beschluss tritt am 26. Juli 1957 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1959.

Bern, den 20. Juli 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Für den Bundespräsidenten:

Feldmann

Der Vizekanzler:

F. Weber

**Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des
geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe (Vom 20.
Juli 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1957
Date	
Data	
Seite	265-267
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.